

## 119 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

22. 6. 1966

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom ,  
mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz  
neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955, in der Fassung des Artikels 4 der EGVG-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 188/1962 und Nr. 195/1965 wird abgeändert wie folgt:

Dem § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) An der Universität Innsbruck besteht außer den in Abs. 1 lit. a bis d genannten Fakultäten auch eine Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur.“

### Artikel II

Die Vorschläge zur Besetzung der ersten sechs Lehrkanzeln (§ 10 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes) sind von Kommissionen zu erstatten, die aus dem Rektor der Universität Innsbruck als Vorsitzenden, aus drei vom Akademischen Senat der Universität Innsbruck zu

bestimmenden, ihrer Fachrichtung nach der zu besetzenden Lehrkanzel nahestehenden Universitätsprofessoren und je zwei von den Fakultäten für Bauingenieurwesen und Architektur der Technischen Hochschulen in Wien und Graz zu entsendenden Hochschulprofessoren mit der Lehrbefugnis für das betreffende Fach bestehen. Handelt es sich um Fächer, die auch an der Akademie der bildenden Künste und der Akademie für angewandte Kunst in Wien vertreten sind, so ist auch von diesen Anstalten ein Hochschulprofessor mit der Lehrbefugnis für das betreffende Fach zu entsenden.

### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom , BGBl. Nr. / , mit dem ein Fonds zur Förderung der Errichtung einer Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur an der Universität Innsbruck geschaffen wird, in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Die Bemühungen um die Errichtung einer Ausbildungsstätte für Techniker in Innsbruck gehen in das Ende des 18. Jahrhunderts zurück. Tatsächlich wurde im Jahre 1792 an der Universität Innsbruck eine Lehrkanzel für Ingenieurwissenschaften unter der Bezeichnung „Praktische Mathematik“ errichtet.

Aus unbekannten Gründen wurden die unter dieser Bezeichnung gehaltenen Vorlesungen, insbesondere über Nivellierkunst, Mechanik, Maschinenlehre, Hydrostatik, Flußregulierung, Kanal- und Straßenbau, Brückenbau, bürgerliche Baukunst, Technologie, Fabrikswissenschaft, Forst- und Landwirtschaft sowie Kriegswissen-

schaft in der Zeit zwischen 1838 und 1849 eingestellt.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts begannen neuerdings ernsthafte Bemühungen um die Errichtung einer Technischen Hochschule in Innsbruck. Diese Bemühungen führten zu einer gemeinsamen Eingabe des Landes Tirol, des Landes Vorarlberg, der Landeshauptstadt Innsbruck, der Universität und des Ingenieurvereines im Jahre 1917 an das Ministerium für Kultus und Unterricht. Die kriegsbedingten Verhältnisse und deren Folgen ließen keine Hoffnung auf Verwirklichung des gestellten Verlangens offen.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurden im Hinblick auf die durch die Besatzungszonen geschaffenen Schranken an der Universität Innsbruck Vorlesungen für die Fächer der ersten Staatsprüfung für Bauingenieure abgehalten. Diese Vorlesungen wurden jedoch mit der Lockerung und dem Wegfall der durch die Zonengrenzen gegebenen Beschränkungen eingestellt.

Die Bemühungen um die Errichtung einer Technischen Hochschule wurden anlässlich der 600-Jahr-Feier „Tirol bei Österreich“ neuerdings aufgegriffen. (Das Nähere über die geschichtliche Entwicklung und über die verschiedensten Bemühungen für das Zustandekommen einer Technischen Hochschule in Innsbruck siehe in der Denkschrift „Gründung einer Innsbrucker Technischen Hochschule aus Anlaß der 600-Jahr-Feier ‚Tirol bei Österreich‘ 1363—1963“).

Bei den ersten Vorberatungen mit den zuständigen Bundesministerien, insbesondere mit dem Bundesministerium für Unterricht und dem Bundesministerium für Finanzen zeigte sich, daß der Plan zur Errichtung einer Technischen Hochschule in Innsbruck nur dann verwirklicht werden kann, wenn in Tirol selbst beziehungsweise in den benachbarten Ländern die Mittel für die Errichtung der zum Betrieb einer hochschulmäßigen technischen Ausbildungsstätte notwendigen Baulichkeiten aufgebracht werden.

Nach Rücksprache mit den zuständigen Organen der betreffenden Gebietskörperschaft haben sich daher der Landeshauptmann von Tirol und der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck gemeinsam verpflichtet, zusammen mit den maßgebenden Wirtschaftsunternehmungen und Betrieben die zur Erstellung dieser Baulichkeiten zu erwartende Baukostensumme von 300 Millionen Schilling aufzubringen. Die Übernahme dieser Verpflichtung war ausschlaggebend dafür, daß der Planungsausschuß der österreichischen Rektorenkonferenz am 26. Juni 1965 dem Antrag der Universität Innsbruck auf Schaffung einer Fakultät für Bauwesen einhellig zugestimmt und daß in der Folge die am 5. Juli 1965 in Innsbruck tagende österreichische Rektorenkonferenz selbst den Antrag ebenfalls einstimmig gebilligt hat.

Die vom Landeshauptmann übernommene Verpflichtung hat die Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung vom 20. Juli und der Tiroler Landtag in seiner Sitzung vom 28. Juli 1965 bestätigt, indem nachstehender Beschuß gefaßt wurde:

1. Zur Deckung der Baukosten einer an der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck zu errichtenden Fakultät für Bauwesen stellt das Land Tirol einen Betrag von 100 Millionen

Schilling unter der Voraussetzung zur Verfügung, daß die Landeshauptstadt Innsbruck einen gleich hohen Betrag hiezu leistet.

2. Das Land Tirol leistet gemeinsam mit der Landeshauptstadt Innsbruck dafür Gewähr, daß weitere 100 Millionen Schilling, insgesamt daher 300 Millionen Schilling, zur Deckung der Baukosten einer Fakultät für Bauwesen in Innsbruck von den Körperschaften, Betrieben, Unternehmungen und Einzelpersonen im Land Tirol und seinen Nachbarländern aufgebracht werden.

Ein übereinstimmender Beschuß wurde vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck am 29. Juli 1965 gefaßt.

Demnach haben sich das Land Tirol und die Stadtgemeinde Innsbruck verpflichtet, die Baukosten für die Erstellung der zum Betrieb einer technischen Fakultät erforderlichen Baulichkeiten zu übernehmen. Die spezifisch wissenschaftliche Einrichtung, insbesondere die Ausrüstung der Institute mit den erforderlichen spezialwissenschaftlichen Apparaten u. dgl. fällt nicht unter die vom Land Tirol und von der Stadtgemeinde Innsbruck übernommene Verpflichtung.

Die Kosten für die Einrichtung der Institute mit den wissenschaftlichen und den Lehr-Apparaten sowie der gesamte Personalaufwand wird vielmehr den Bund belasten.

Bemerkt wird, daß die Einrichtung einer technischen Fakultät an einer Universität in Österreich sicherlich neu und vorerst einmalig ist. Für die Wahl dieser Konstruktion mag gelten, was Univ.-Prof. Dr. Alfred Ritter von Wretschko, Professor der Rechte an der Universität Innsbruck (siehe die Broschüre „Zur Frage der Errichtung einer technischen Hochschule in Innsbruck, Innsbruck 1912“), nach einem Hinweis auf die wiederholten Bemühungen auf Schaffung einer Bildungsstätte für Techniker in Innsbruck geschrieben hat:

„Uunaufschiebar erscheint die Schaffung einer Abteilung für Bauingenieure“.

Gerade der Bestand einer Universität der Landeshauptstadt Innsbruck gibt einen unbedingten Vorzug vor anderen Städten der Alpenländer. Denn die Universität als reichgegliederte wissenschaftliche Forschungs- und Lehrstätte, als Vermittlerin entwickelter fachlicher Bildung, würde in ihren Lehrkanzeln und Instituten von selbst einen vollkommen geeigneten Nährboden auch für verschiedene Zweige technischen Hochschulunterrichtes bieten, und zwar in einem Maße, wie ihn das geistige Leben anderer Städte, die des kostbaren Schatzes einer Universität entbehren, kaum zu schaffen vermöchten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß

Lehrer technischer Disziplinen in Innsbruck für ihre fachwissenschaftliche Arbeit aus verschiedenen modernen Einrichtungen unserer Universität reichen Nutzen ziehen könnten. Nicht minder könnten die Hörer einer Technik einzelne, für sie grundlegende Kollegien an der Universität besuchen. Sie würde ihnen aber auch sonst reiche Gelegenheit bieten, Wissen und Verständnis über den Kreis der Spezialfächer zu erweitern; es würde ihnen ermöglichen, sich an Ort und Stelle jene Ergänzung rein fachlicher Ausbildung anzueignen, die sie vor mancherlei Einseitigkeiten schützt und die für ein gedeihliches Wirken in ihren Berufsstellungen nahezu unentbehrlich ist.

Aber auch für die Universität wäre der Bestand eines technischen Hochschulbetriebes in Innsbruck von größtem Werte. Sie wäre nicht nur gebender, sondern im gleichen Maße auch empfangender Teil. Verschiedene Universitätsstudenten würden gewiß gerne ihre Ausbildung nach der technischen Seite hin erweitern, uns Lehrern aber würde der geistige Verkehr und der wissenschaftliche Wettbewerb mit Kollegen aus jenem Kreis vielfältige fruchtbringende Anregung bringen. Man denke nur an die engen Beziehungen zwischen beiden Hochschulen auf dem Gebiete der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer, im Handelsrecht, im Verwaltungsrecht, in der Volkswirtschaftslehre usw."

Des weiteren kann darauf verwiesen werden, daß schon im Jahre 1910 von den technischen Hochschulen die Berechtigung der Forderung auf Errichtung einer Technischen Hochschule in den westlichen Alpenländern Österreichs anerkannt wurde. Dies hat der damalige Rektor der Technischen Hochschule in Wien, Prof. Doktor Hans Freiherr Jüptner von Jonstorff, mit nachstehenden Worten begründet:

„1. Die westlichen Alpenländer besitzen keine eigene Technische Hochschule und liegen von den bestehenden so weit entfernt, daß nur ein Teil der aus diesen Ländern stammenden Hörer (etwa 200 in Wien und 60 in Graz) österreichische Technische Hochschulen frequentieren, während eine nicht unbeträchtliche Zahl im Ausland studieren (200 in München, 100 in Zürich und rund 100 Österreicher in Berlin).

2. Bei der Tendenz, die Wasserkräfte der Alpenländer rationell auszunutzen, liegt es im Interesse des Staates, für die technischen Bedürfnisse der westlichen Provinzen durch Errichtung einer Hochschule vorzusorgen.“

Darüber hinaus erweist es sich neben dem Bestreben, technische und Geistes-Wissenschaften in der „universitas litterarum“ zu vereinigen, auch aus wirtschaftlichen Erwägungen für zweckmäßig, nicht eine eigene Technische Hoch-

schule zu gründen, sondern die technische Fakultät an die bereits bestehende Universität Innsbruck anzugliedern. Somit wird wohl die Errichtung der für den Fakultätsbetrieb erforderlichen Institutionen notwendig sein, während viele Verwaltungsaufgaben von dem bereits bestehenden Rektorat der Universität (vor allem der Quästur) mitbesorgt werden können.

Abschließend kann somit bemerkt werden, daß bei der angesichts der Überfüllung der technischen Hochschulen in Wien und in Graz unbestrittenen Notwendigkeit einer Erweiterung der technischen Ausbildungsmöglichkeiten sowohl ideelle als auch materielle Gründe (wesentliche Entlastung des Bundes zufolge der Errichtung der Baulichkeit durch das Land Tirol und die Landeshauptstadt Innsbruck) dafür sprechen, diese Erweiterung auf dem vorgesehenen Wege der Errichtung einer technischen Fakultät in Innsbruck vorzunehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

#### Zu Artikel I:

Im § 7 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBI. Nr. 154/1955, in der Fassung des Artikels 4 der EGVG.-Novelle, BGBI. Nr. 92/1959 und der Bundesgesetze BGBI. Nr. 188/1962 und Nr. 195/1965 sind die Fakultäten der einzelnen Universitäten (Abs. 1) und der Hochschulen (Abs. 2 und 3) namentlich angeführt.

Zur Errichtung einer weiteren Fakultät an einer Universität beziehungsweise an einer Hochschule bedarf es daher eines eigenen Bundesgesetzes (siehe auch die bisherigen Novellen zum Hochschul-Organisationsgesetz). In Übereinstimmung mit der Formulierung des § 7 Abs. 2 wird die der Universität Innsbruck anzugliedernde technische Fakultät als „Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur“ bezeichnet. Die Errichtung von Lehrkanzeln wird in dem Umfang vorzusehen sein, in dem der vorzutragende Lehrstoff dem wissenschaftlichen Bereich des Bauingenieurwesens und der Architektur unterstellt werden kann. Lehrkanzeln für Vermessungswesen werden zunächst nur in einem Ausmaß in Betracht kommen, das zur Vermittlung einschlägiger Kenntnisse an die Studierenden des Bauingenieurwesens und der Architektur notwendig ist. Die Errichtung von Einrichtungen zur Durchführung der Studienrichtung „Vermessungswesen“ bedarf noch genauerer Untersuchungen und könnte erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht kommen.

#### Zu Artikel II:

§ 10 Abs. 3 des Hochschul-Organisationsgesetzes sieht vor, daß Besetzungsvorschläge vom

**119 der Beilagen**

Professorenkollegium auszugehen haben. Da an der neuen Fakultät ein solches zunächst nicht besteht, sondern erst durch die Ernennung der ersten Hochschulprofessoren gebildet werden soll, erscheint eine gesetzliche Regelung der Erstattung der ersten Besetzungsvorschläge zweckmäßig. Nach den bei der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz und beim Ausbau der Universität Salzburg gemachten Erfahrungen ist eine Kommission aus Fachprofessoren bestehender Hochschulen für diese Aufgabe am besten geeignet. Für die Architekturfächer kommen neben Professoren der beiden Technischen Hochschulen auch solche der im Text erwähnten Akademien in Betracht, an denen Meisterklassen für Architektur eingerichtet sind. Die Kommissionen sollen unter dem Vorsitz des Rektors der Universität Innsbruck tagen. Der Einfluß dieser Universität soll durch die drei vom Akademischen Senat nominierten Vertreter gewahrt werden.

**Zu Artikel III:**

Ein diesen Entwurf entsprechendes Bundesgesetz soll gleichzeitig mit einem Bundesgesetz über den Innsbrucker Universitätsfonds in

Kraft treten. In diesem Gesetz wird die Verpflichtung des Landes Tirol und der Landeshauptstadt Innsbruck über den Umfang ihrer Beitragsleistungen zur Errichtung der technischen Fakultät an der Universität Innsbruck näher zu regeln sein.

Schließlich enthält Artikel III die Vollzugsklausel.

**Kostenberechnung**

Es ist an die Errichtung von 21 Lehrkanzeln für die Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur an der Universität Innsbruck gedacht. Die Errichtungskosten sind nach den Bestimmungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein Fonds zur Förderung der Errichtung der gegenständlichen Fakultät geschaffen wird, von diesem Fonds zu tragen. Der Aufwand für den laufenden Betrieb kann pro Lehrkanzel auf 800.000 S bis 1.000.000 S geschätzt werden (einschließlich des Personalaufwandes). Der laufende Betrieb der neuen Fakultät wird also Kosten in der Höhe von 16 bis 20 Millionen Schilling erfordern. Hierfür wird im Budget des Bundesministeriums für Unterricht vorzusorgen sein.